



Änderung / Aktualisierung

Vergaberichtlinie

Gemeinde Südharz

1

1.1. Geltungsbereich

Alt

- VOB (Bauleistungen)
- VOL (Liefer- u. Dienstleistungen)
- VOF (Planungsleistungen)

Neu

- VOB
- VOL bzw. UVgO
- Freiberufliche Leistungen nach Haushaltsrecht
- VgV

2

1.2. Rechtsgrundlagen

- Aktuell gültige Rechtsgrundlagen, die bei der Durchführung eines Vergabeverfahren zu beachten sind

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabe-gesetz - LVG LSA)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts (LHO LSA)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalts (KornHVO LSA)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – (VOL)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - (ab dem Inkrafttreten im LSA)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (MFG LSA)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArgG)
- RdErl. des MW vom 07.09.2005, 15.06.2006, 22.11.2006 (Einführung der VOB und VOL)
- RdErl. des MI, der Stk und der übrigen Ministerien vom 10.06.2016 - Z3.2-02080, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 21/2015, S. 344 (Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption)
- RdErl. des MW vom 09.08.2006 und 21.11.2008 – Bewerbererklärung
- Auftragswertverordnung (AwVO)

3

1.3. Vergabeausschuss

- nach Hauptsatzung zuständiger Ausschuss
(Bau- und Vergabeausschuss / Gemeinderat)
- Wertgrenzen gem. Hauptsatzung

1.4. Wertgrenzen

- Nettobeträge
- Bei langfristigen Verträgen, sind die Gesamtkosten entscheidend

4

2. Zentrale Vergabestelle

- Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren laufen über die Zentrale Vergabestelle
- ausgenommen:
 - Direktkäufe
 - Freihändige Verfahren VOL unter 1.000,00 €
 - Freihändige Verfahren VOB unter 5.000,00 €
- *hier werden Mitarbeiter festgelegt, die in den Fachbereichen diese Vergaben durchführen*
- Im gesamten Vergabeverfahren gilt das Vieraugenprinzip (zurzeit eine Teilzeitbeschäftigte)
- Eine Vertretung der Vergabestelle wurde bisher noch nicht festgelegt

5

3. Richtlinien

- 3.1 Vergaben nach VOB
 - Vergabeordnung und die Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB Teil A – in ihrer jeweils geltenden Fassung
- 3.2 Vergaben nach VOL
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL Teil A – in ihrer jeweils geltenden Fassung
- 3.3 Vergaben von freiberuflichen Leistungen
 - im Unterschwellenbereich ist das geltende Haushaltsrecht anzuwenden

6

4. Vergabearten

Aktuell

- Bei Reparatur- und Inspektionsaufträgen an den gemeindeeigenen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen kann auf die Einholung von Angeboten verzichtet werden, wenn die Arbeiten in autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden.
- Im Havariefall (z.B. Totalausfall der Heizung im Winter) ist der Reparaturauftrag an die mit der Wartung betraute Firma sofort auszulösen. Sollte diese nicht erreichbar sein an eine andere möglichst ortsansässige Firma.



Änderung

- Nicht gesetzeskonform
- Im Havariefall (z.B. Totalausfall der Heizung im Winter) ist der Auftrag zur Abwendung der Havarie sofort auszulösen. Eine darauf folgend notwendige Reparatur ist auszuschreiben bzw. an die mit der Wartung (Rahmenvertrag) betraute Firma zu vergeben.

7

Aktuell

- Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt sind bei Aufträgen mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Hierbei sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht...



Änderung

- Wettbewerbseinschränkung. Nicht zulässig. (es wird so gehandhabt, aber in der Richtlinie darf es so nicht stehen)
- Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt sind mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen.
- Zwischen den zur Angebotsabgabe aufgeförderten Unternehmen ist nach Möglichkeit zu wechseln.

8

- **Direktkäufe**
 - Ohne Einholung weiterer Angebote
 - Mindestdokumentationspflicht

- **Freihändige Vergaben**
 - Einholung von mindestens 3 Angeboten
 - Preis- und Leistungsverhandlungen mit dem bietenden Unternehmen sind zulässig

- **Beschränkte Ausschreibungen**
 - Einholung von mindestens 3 Angeboten
 - Förmliches Verfahren erforderlich

- **Öffentliche Ausschreibungen**
 - Öffentliche Bekanntmachung auf Vergabepattform
 - hat den Vorrang und ist in der Regel anzuwenden

9

Wertgrenzen bis 31.12.2022 (Corona – Sonderregelung)

	Direktkauf	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung unterschwellig (national)
VOB	bis 10.000,00 €	bis 2.500.000,00 €	bis 5.382.000,00 €	bis 5.382.000,00 €
VOL	bis 5.000,00 €	bis 215.000,00 €	bis 215.000,00 €	bis 215.000,00 €
freiberufliche Leistungen (Haushaltsrecht)	sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben			bis 215.000,00 €

10

Wertgrenzen voraussichtlich ab 01.01.2023

	Direktkauf	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung unterschwellig (national)
VOB	bis 3.000,00 €	bis 10.000,00 €	für Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000,00 €	bis 5.382.000,00 €
			für Tief-, Verkehrswege, Ingenierbau bis 150.000,00 €	
			für alles übrigen Baugewerke bis 100.000,00 €	
VOL	bis 500,00 €	bis 25.000,00 €	bis 50.000,00 €	bis 215.000,00 €
freiberufliche Leistungen (Haushaltsrecht)	sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben			bis 215.000,00 €

11

5. Aufteilen von Aufträgen

- Eine Stückelung zusammengehöriger Leistungen, um ein Vergabeverfahren zu umgehen, ist unzulässig
- Leistungen sind mit den dazugehörigen Lieferungen zu vergeben
- Vergaben gleicher Art, sind wenn möglich, zu einem Auftrag zusammenzufassen (z.B. Jahresverträge)

12

6. Vergaben von Honorarverträgen

- Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen stellen eine freiberufliche Tätigkeit dar.
- Aktuell werden diese Leistungen nach Haushaltsrecht ausgeschrieben. Grundsätzlich sind freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben.

13

7. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

- Der Bürgermeister erteilt nach Entscheidung des zuständigen politischen Gremiums gem. Hauptsatzung den Auftrag
- Bei Aufträgen bis 1.000,00 € kann der zuständige Amtsleiter die Entscheidung über den Zuschlag treffen
- Bei Geschäften der laufenden Verwaltung gem. Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über den Auftrag.

14

8. Auftragserteilung

- Die Auftragserteilung hat innerhalb der Zuschlagsfrist in Schriftform zu erfolgen.
- Sofern erforderlich ist die Zustimmung des politischen Gremiums einzuholen.

9. Verhalten bei Absprachen und Anzeigen

- Bei Verdacht auf Preis- oder sonstigen Absprachen sowie bei anonymen Anzeigen ist der Bürgermeister zu informieren.
- In der Amtsleiterberatung ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen.
- Der Bau- und Vergabeausschuss ist zu informieren.

15

10. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

- Sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelung der Einbeziehung Dritter in die Vergabebehandlung
- Durchsetzung des 4 Augen Prinzips bei allen Stufen des Vergabeverfahrens
- Durchführung des Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

16

11. Sonderregelungen

- Corona-Sonderregelung bis 31.12.2022 (siehe Wertgrenzen)

17

12. Inkrafttreten

- Tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft
- Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.01.2011 außer Kraft

18